



Deutsche Arbeitsgemeinschaft genealogischer Verbände e. V.
Ginsterweg 12, D-30880 Laatzen

Bundesministerium der Justiz
Abteilung I B 1 Bürgerliches Recht, Frau Bartodziej
Mohrenstr. 37
10177 Berlin

Per E-Mail an: poststelle@bmjv.bund.de

**Deutsche Arbeitsgemeinschaft
genealogischer Verbände e. V.**
Vorsitzender

Dirk Weissleder
Ginsterweg 12
D-30880 Laatzen

Mobil: 0171-7882547
E-Mail: dirk.weissleder@dagv.org

Laatzen, den 05.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen die Verabschiedung des sog. COVID-19-Justizpaketes vom 25.03.2020 (Deutscher Bundestag, Drucksache 19/18110) zum Anlass, uns mit Fragen aus dem Kreis unserer Mitgliedsvereine an Sie zu wenden.

Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft genealogischer Verbände e. V. (DAGV) vertritt als Dachverband die Interessen von weit mehr als 22.000 Genealogen und Heraldikern, die sich in über 70 Mitgliedsvereinen organisieren.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen mussten in den vergangenen Wochen alle Veranstaltungen und Zusammenkünfte abgesagt werden. Nun besteht Unsicherheit darüber, wann und in welcher Form die obligatorischen Mitgliederversammlungen durchgeführt werden können und dürfen. Diese Frage ist insbesondere deshalb von großer Bedeutung, da alle Vereinigungen einen großen Anteil älterer Mitglieder haben. Die DAGV-Mitgliedsvereine haben eine Bandbreite von unter 50 bis über 3.500 Einzelmitgliedern.

Zu den Fragen:

1. Ein großer Mitgliedsverein hat in seiner Satzung folgende Regelung zu Grunde gelegt: „Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben unbeschadet dessen bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.“ Der jetzige Vorstand ist also legitimiert und bleibt handlungsfähig. Handelt dieser gesetzeswidrig, wenn der Verein seine Mitgliederversammlung in diesem Jahr aussetzen und sie auf das Jahr 2021 verschieben will? Ist insofern Artikel 2, § 5 Abs. 1 als Heilung zu verstehen?

2. Kann die Abhaltung einer obligatorischen Mitgliederversammlung auch dann problemlos in das Jahr 2021 verschoben werden, wenn diese laut Satzung explizit für das jeweils erste Halbjahr vorgeschrieben und eine Ladungsfrist von vier Wochen besteht sowie zudem eine mögliche Terminierung derzeit nicht absehbar ist? Ist Artikel 2, § 5 Abs. 1 hierfür anwendbar?
3. Wenn (zu 2.) eine Verschiebung oder Nachholung in 2021 nicht zulässig ist, stellt sich für uns zudem grundsätzlich die Frage, wie Mitgliederversammlungen nach Artikel 2, § 5 überhaupt in der Realität ablaufen sollen und können. Abs. 2 Nr. 1 der Regelung eröffnet die Teilnahme ohne Anwesenheit bei Versammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation oder gemäß Nr. 2 die schriftliche Durchführung der Mitgliederversammlung, sofern der Vorstand (trotz fehlender Hinweise in der Satzung) hierzu ermächtigt.

Bereits hinsichtlich der Schriftlichkeit haben wir große Bedenken. Zum einen sind viele Vereine mittlerweile aus Kostengründen auf Einladungen innerhalb ihrer Publikationen übergegangen und müssten Einladungen nunmehr wieder auf dem Postweg (0,80 € bzw. Einwurf-Einschreiben 2,20 € zur Vermeidung der Anfechtbarkeit wegen Bedenken der Form- und Fristgerechtigkeit) versenden, was im Einzelfall eine unzumutbare Härte darstellen kann.

Desweiteren ist in den Mitgliederversammlungen unserer Vereine, insbesondere in den sehr großen Vereinigungen, die Anwesenheit (= Beteiligung insgesamt, keine Vollmachten) von 2 bis 10 Prozent aller Mitglieder keine Seltenheit. Artikel 2, § 5 Abs. 3 erklärt Abstimmungen bis zu einem gesetzten Termin dann für gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben (und hierfür eine Mehrheit besteht). Aus der Praxis wird uns seitens der Vereine berichtet, dass ein nach dieser Regelung erforderliches Quorum in Höhe der Hälfte textlicher Beantwortung von Anträgen/Abgabe von Stimmen mit der Realität nicht in Einklang zu bringen ist. Wie ist hier zu verfahren?

4. Und ergänzend dazu: Wenn eine Kombination aus elektronischer Versammlung und schriftlicher Abstimmung gewählt wird, müssen dann 50 Prozent aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ihre Stimme über das Umlaufverfahren abgeben (so steht es in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf, bei ausschließlich schriftlicher Abstimmung) oder reicht es, wenn 50 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt haben (also die abgegebenen Stimmen aus schriftlicher Abstimmung und elektronischer Abstimmung und ggf. persönlicher Abstimmung zusammengezählt ergeben mehr als 50 Prozent)?“
5. Werden virtuell (elektronisch) angesetzte und virtuell (elektronisch) durchgeführte Mitgliederversammlungen insofern implizit der Beschlussfassung im Umlauf gleichzusetzen sein, so dass alle Mitglieder einstimmig votieren müssen?
6. Was ist mit Vereinen, deren Mitglieder technisch nicht in der Lage sind, an virtuellen (Tele-/Video-) Mitgliederversammlungen teilzunehmen? Muss hierbei eine Teilnahme per Telefon garantiert werden? Muss hierbei eine Abstimmung per Post über vorher versandte und mit Stichtag eingesammelte Formulare erfolgen?

7. Entfällt mit der neuen gesetzlichen Regelung für 2020 (ggf. auch 2021) auch der Anfechtungsgrund, wenn nicht alle Mitglieder über die nötigen Voraussetzungen (technische Ausstattung, Kenntnisse, eigene E-Mail-Adresse) verfügen?
8. Gibt es bezüglich der Moderation von Online-Diskussionen eine Abweichung zum bisherigen Verfahren (die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, ein Wahlausschuss leitet die Wahlen). Welche Position hat ein Moderator des Online-Chat-Verlaufs bzw. Wortbeiträge in Mailinglisten?

Wir wissen, dass Sie sich derzeit kaum vor Anfragen retten können. Wir wären Ihnen dennoch sehr verbunden, wenn Sie uns in den aufgeführten Fragen weiterhelfen könnten. Sehr gerne würden wir Ihre etwaigen Antworten an unsere Mitgliedsvereine zur Kenntnis geben, so dass diese wiederum die einzelnen Mitglieder im Detail in Kenntnis setzen können.

Für Ihre Mühen danken wir schon heute.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Weissleder,
Vorsitzender der DAGV
Generalsekretär des Weltverbandes für Genealogie und Heraldik (CIGH)